



Die Jugend ist unsere Zukunft !

Satzung
Jugendordnung
Finanzordnung

MTV Oering von 1920 e.V.
- Der Vorstand -

Stand: 27.02.2015

5.1. Satzung

SATZUNG DES MTV OERING E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Männerturnverein Oering von 1920 e.V.

Der Verein ist im Jahre 1920 gegründet und ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Oering.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe des Vereins ist die Gewinnung - insbesondere der Jugend - für den Sportgedanken, die Förderung der körperlichen Ertüchtigung mit den vorhandenen Möglichkeiten nach den Grundsätzen des Amateursports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet ein Jugendleben nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jugendordnung - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen gewählt. Der/die Jugendwart/in ist Mitglied des Vorstandes.
6. Die Finanzwirtschaft richtet sich nach der Finanzordnung, die von dem Vorstand und dem Sportausschuss beschlossen worden ist.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind orange-blau.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organisation

1. Der Verein ist entsprechend der betriebenen Sportarten in Sparten gegliedert, die im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet werden.
2. Die Sparte wird durch den/die Spartenleiter/in, bei Bedarf durch seinen/ihre Stellvertreter/in, den/die Jugendwart/in und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Ein/e Mitarbeiter/in der Spartenleitung übernimmt die Funktion des/der Kassenwart/in der Sparte. Die Spartenleitung ist dem Vorstand zu benennen.
3. Die Spartenleitung übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder ihrer Sparte, wobei sie verpflichtet ist, mit dem Jugendwart und dem Sportausschuss eng zusammenzuarbeiten. Die Spartenleitung ist dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich. Sie stellt jeweils bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr für ihre Sparte auf.
4. *) Spartenleiter/in, Stellvertreter/in, Jugendwart/in und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Spartenleiter werden in den Jahren mit geraden Zahlen durch die Mitglieder gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. In Spartenversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder Wahl- und Stimmberechtigt, deren Mitgliedschaft in der betreffenden Sparte mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag in der Mitgliederkartei des Vereins eingetragen ist.
Eine ordentliche Spartenversammlung findet in jedem Jahr statt. Ansonsten werden Versammlungen nach Bedarf einberufen. Abweichend von § 12 bestimmt die Spartenleitung in eigener Verantwortung Art und Zeitpunkt der Berufung von Spartenversammlungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und diese Satzung anerkennt.

Die Aufnahme des Vereinsmitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern

2. Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss (2/3 Mehrheit) der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und bei Volljährigkeit und Vollgeschäftsfähigkeit auch das passive Wahlrecht mit Ausnahme der in § 5 Abs. 4 enthaltenen Regelung.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts. Sie haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 4 und in § 18.2 enthaltenen Regelung.
4. Bei Teilnahme solcher jugendlichen Mitglieder an den Versammlungen wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt.

3. Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, in jeder vorhandenen Sparte sportliche und kulturelle Betreuung zu erhalten, ausgenommen, die von dem Mitglied gewählte Abteilung ist zur Zeit überfüllt.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

4. Pflichten der Mitgliedschaft

1. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich sämtlicher Beschlüsse aller Vereinsinstanzen unterworfen.
2. Die Beiträge pünktlich mittels Lastschrift zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
 1. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. *) Die Kündigung hat vier Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich dem Vorstand vorliegen. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 2. Mit dem Austritt erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein, besonders jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen Ansehen oder Interesse des Vereins
3. wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlung

*) Die getroffene Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann von dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch berät der Sportausschuss, der das Ergebnis dem Vorstand vorlegt. Sollte das Ergebnis mit dem Vorstandsergebnis übereinstimmen, ist die Kündigung wirksam. Sollte das Ergebnis abweichen vom Vorstandsbeschluss, so muss innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die endgültige Entscheidung von der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit bindend.

zu 2. und 3. :

Vor ihrem Austritt haben Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen und sämtliches in ihrem Besitz befindliches Vereinsvermögen einem Beauftragten des Vereins auszuhändigen. Die gleiche Pflicht trifft das Mitglied, gegen das ein Antrag auf Ausschluss läuft, jedoch bereits in dem Zeitpunkt, in dem es von dem Ausschlussverfahren Kenntnis erhält.

§ 8 Maßregelungen (Strafen)

Aus den gleichen in § 7 Ziff. 3 angeführten Gründen kann anstelle des Ausschlusses durch den Vorstand eine Strafe verhängt werden:

1. Ausspruch einer Verwarnung
2. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb

Die Verfahrensvorschriften des § 7 Ziff. 3 gelten entsprechend.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge werden von den der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen beantragte Beitragsermäßigungen zu prüfen und zu beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann in Übereinstimmung mit den Sparten Zuschläge zur Aufnahmegebühr und zu den Beitragszahlungen erheben, wenn dies zur haushaltsdeckenden Finanzwirtschaft der jeweiligen Sparte erforderlich ist.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
4. der Sportausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden.

Ihr obliegen vor allem:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
3. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder
5. die Wahlen der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/r Jugendwartes/in und der Beisitzer/innen, die lediglich bestätigt werden
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. die Entscheidung über sonstige Anträge

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Einladung (Aushang) und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) der geschäftsführende Vorstand dies beschlossen hat
 - b) mindestens 1/10 aller stimmberechtigter Mitglieder dies unter Angabe des Grundes sowie der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen
 - c) die Kassenprüfer/innen dies nach § 20 Abs. 4 beantragt haben.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb 3 Wochen zu erfolgen. Die Einladung hierzu muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag in dem Amtsblatt des Kreises Segeberg veröffentlicht worden sein.

§ 13 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn/sie der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt hat. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens 2/3 der Stimmen der Anwesenden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht für dringlich erklärt werden.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen beim geschäftsführenden Vorstand dagegen Einspruch erhoben wird. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Vorstand hat die Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Zu den Anträgen hat der/die Antragsteller/in das erste und letzte Wort.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit *)
 - f) Jugendwart/in
 - g) Sportausschussvorsitzende/r
 - h) stellvertretende/r Sportausschussvorsitzende/r

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind als geschäftsführender Vorstand der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Sparten mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Richtlinien für das ganze Vereinswesen. Er führt sie durch und überwacht deren Durchführung, und zwar unter Beachtung der von übergeordneten Verbänden erlassenen Richtlinien.

Der Vorstand ist befugt, nach Maßgabe der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, über den Haushaltsplan hinaus, den einzelnen Sparten zusätzlich Beträge zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder müssen sportdienlich verwendet werden.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden beschlussfähigen Vorstandsmitglieder ist erforderlich.

§ 17 Der Sportausschuss

Der Sportausschuss ist ein Hilfsmittel des Vorstandes zur Durchführung und Abwicklung des aktiven Sportes. Dem Sportausschuss gehören alle Spartenleiter der einzelnen Sparten an.

Der Sportausschuss tritt im Vierteljahr mindestens einmal zusammen, um über Belange, die über den Rahmen der einzelnen Sportarten hinausgehen, zu beraten und zu beschließen. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind dem Vorstand schriftlich (Ergebnisprotokoll) zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und einem Mitglied zu unterschreiben.

Die Spartenleiter der einzelnen Sparten wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/e Stellvertreter/in, die als Beisitzer dem Vorstand angehören.

Der/die Vorsitzende des Sportausschusses oder dessen/deren Vertreter/in ist für die Einberufung der Sitzungen und deren Verlauf verantwortlich.

§ 18 Wahlen

1. Der Vorstand, mit Ausnahme des/der Jugendwart/in und der Beisitzer/in, wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Es werden gewählt in den Jahren mit geraden Zahlen:

Vorsitzende/r, Schriftführer/in,

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Referent Öffentlichkeitsarbeit *)

2. Der/die Jugendwart/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins in den Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl des/r Jugendwartes/in steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an zu. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung. Die Wahl des/r Jugendwartes/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Spartenleiter werden in den Jahren mit geraden Zahlen durch ihre Mitglieder gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der/die Vorsitzende des Sportausschusses wird in den Jahren mit geraden Zahlen und die/der stellvertretende Vorsitzende des Sportausschusses wird in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt. Die jeweilige Wahl wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Nichtanwesende Können nur dann gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
5. Amtsträger/innen, die satzungsgemäß aus ihrem Amt ausscheiden, können wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch ergänzen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 19 Jugendsport

1. Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus dem/der Jugendwart/in und bis zu fünf Vertreter/innen der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, sowie einem Vorstandsmitglied zusammen.
2. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Jugendordnung zugewiesen sind.
3. Die Sitzungen des Ausschusses erfolgen nach Bedarf.

§ 20 Kassenprüfer/innen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl eines/r Kassenprüfers/in ist erst zwei Jahre nach seinem/ihrem Ausscheiden zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen.
Sie sind jedoch verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr die Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand mitzuteilen.
3. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen.
Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen dem Vorstand unverzüglich Mitteilung machen oder, falls sie das für notwendig erachten, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen (§ 12 Abs. 2 Buchst. C).
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Sparten entsprechend. Bezüglich Abteilungskassen steht zusätzlich dem Vorstand und den Kassenprüfer/innen des Vereins jederzeit das Prüfungsrecht zu.

§ 21 Förderer

Förderer des MTV Oering können natürliche oder juristische Personen sowie Organisationen werden, die den MTV Oering durch Spenden bzw. einen festen Monatsbeitrag unterstützen.

§ 22 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

§ 23 Geschäftsordnung der Versammlungen und Sitzungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Alle Mitglieder können als Zuhörer an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vorstandssitzungen sind nach Möglichkeit 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aus- hang einzuberufen.
4.
 - a) Beschlüsse sind im Allgemeinen geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung vorgenommen werden.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihenfolge ohne Unterbrechung des/der sprechenden Redners/in zu erteilen.
6. Über den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem betreffenden Mitglied eingesehen werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen beim Versammlungsleiter dagegen Einspruch erhoben wird. Über einen Einspruch entscheidet der betreffende Vorstand.

§ 24 **Ehrenordnung**

Nach 10jähriger Mitgliedschaft erhält ein aktives oder passives Mitglied eine Urkunde.

Nach 20jähriger Mitgliedschaft erhält ein aktives oder passives Mitglied eine silberne Ehrennadel.

Nach 40jähriger Mitgliedschaft erhält ein aktives oder passives Mitglied eine goldene Ehrennadel.

Mitgliedern, die über Jahre ein Ehrenamt ausgeübt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, im Normalfall nicht vor dem 60. Lebensjahr.

§ 25 **Auflösung des Vereins**

1. Der Vorstand muss, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, eine Versammlung einberufen. Aus der Einberufung muss der Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen. Diese ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung sowie die mit *) gekennzeichneten Änderungen wurde auf der am 28.02.2014 und 27.02.2015 durchgeführten Mitgliederversammlung genehmigt.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Die Jugend- und Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

Oering, den 27.02.2015

Der Vorstand:

Vorsitzender	Andreas Hüttmann
stellvertr. Vorsitzender	Thomas Gaus
Kassenwartin	Martina Scholmann
Schriftführerin	Claudia Nötzold
Referent für	
Öffentlichkeitsarbeit	Axel Steger
1. Beisitzer	André Blöß
2. Beisitzer	Thomas Möller
Jugendwart	z. Zt. vakant

(im Original gez.)

5.2 Jugendordnung

Jugendordnung

- § 1** Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Ausschuss für Jugendsport wahrgenommen, und zwar:
- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.
- § 2** Die Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt § 19 der Vereinssatzung
- § 3** Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen im Verein sind die sportfachlichen Sparten oder bei Gruppen des Breiten- und Freizeitsports das dafür zuständige Ressort.
- Die Sparten wählen jeweils eine/n Jugendwart/in, der/die sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.
- § 4** Der Ausschuss für Jugendsport übt seine Aufgaben insbesondere aus:
- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
 - b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
 - c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - d) durch die Herstellung enger Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Kreis-Jugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- § 5** Der Ausschuss für Jugendsport und die Jugendwarte sollen einen möglichst engen Kontakt pflegen. Die Spartenjugendwarte haben das Recht, an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.
- § 6** Der Ausschuss für Jugendsport kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 7 Ziffer 3 der Vereinssatzung zu ergreifen.

- § 7** Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuss für Jugendsport die 14 - 25 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des/r Jugendwartes/in sowie von bis zu fünf Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport auf die Dauer von 2 Jahren. Dabei werden der/die Jugendwart/in und zwei Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und drei Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- § 8** Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen in der Vereinsatzung.
- § 9** Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.1990 genehmigt.

Oering, den 27.02.2015

Der geschäftsführende Vorstand 2015:

Vorsitzender	Andreas Hüttmann
Stellv. Vorsitzender	Thomas Gaus
Kassenwartin	Martina Scholmann

(im Org. gez.)

5.3 Finanzordnung

Finanzordnung

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Vorstand erstellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
2. Der Haushaltsplan ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen.
3. Der Vorstand kann bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes anteilige Ausgaben im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen.
4. Übertragungen innerhalb des Haushalts kann der Vorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
6. Die Absätze 1. bis 5. gelten sinngemäß auch für die Sparten.
7. Zur Erstellung des Gesamthaushaltsplanes für das jeweils kommende Haushaltsjahr reichen die Vorstandsmitglieder und Sparten bis zum 30. November des laufenden Jahres dem Vorstand folgende Unterlagen, soweit zutreffend, ein:
 - a) Bedarfsaufstellung für allgemeine Kosten
 - b) Aufstellung über den Übungs- und Trainingsstundenbedarf
 - c) Kalkulation der Einnahmen aus dem Spielbetrieb
 - d) Kalkulation der sonstigen Einnahmen
 - e) Kalkulation der Abteilungszusatzbeiträge
8. Vorstandsmitglieder oder Sparten, die bis zum genannten Termin keine Unterlagen einreichen, werden im Entwurf nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes in Anlehnung an den vorjährigen Haushaltsplan berücksichtigt.

§ 2 **Nachtragshaushalt**

Von den Vorstandsmitgliedern und Sparten zusätzlich zum Haushaltsplan benötigte Mittel sind schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen und nach evtl. Bereitstellung nachweislich für die vorgesehene Maßnahme zu verwenden.

§ 3 **Allgemeine Kosten**

A) Die nachstehende Aufzählung der Verwendungsmöglichkeiten 1 - 12 bedeutet, dass Haushaltsmittel dafür verwendet werden können aber nicht müssen. Letztlich ist entscheidend, welche Prioritäten gesetzt werden.

Innerhalb eigenständiger Sparten beschließt der Spartenvorstand durch Mehrheitsbeschluss die Verwendung der Haushaltsmittel.

B) Unter allgemeinen Kosten können Ausgaben für folgende Verwendungsmöglichkeiten berücksichtigt werden:

1. Entschädigungen und Honorare an Übungsleiter und Honorartrainer.
2. Spiel- und Trainingsbedarf Turn-, Spiel- und Sportgeräte, die durch den Verein je nach Sportart zu stellen sind, um einen einwandfreien Trainings- und Spielbetrieb zu gewährleisten, wie z.B. Turngeräte, Bälle, Netze, Matten, Instrumente, Stoppuhren usw. Alle Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins, auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden sollten.
3. Durchführungskosten eigener Sportveranstaltungen Kosten für Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter, Spielabgaben, Steuern, Pflegekosten, Inanspruchnahme von Hilfsdiensten usw.
4. Kosten für Pflege, Unterhaltung und Reparatur von Vereins-eigentum.
5. Kosten für Porto, Telefon, Bürobedarf, Lehrmaterial, Drucksachen, Plakate, Informationsmaterial.
6. Gebühren für Lehrgänge und Schulungen, die im Interesse des Vereins von Vereinsmitgliedern besucht werden und zwar für Jugendleiter/innen, Übungsleiter/innen, Schieds-, Kampf- und Wertungsrichter/innen und Organmitglieder. Die Fahrkosten werden dem Teilnehmer erstattet.

7. Fahrtkostenerstattung Jugendliche entfällt, Beschluss vom 07.01.2003.
8. Nenn gelder, Meldegelder, Startgebühren, Beiträge an Verbände.
9. Kosten für Getränke aus Anlass von Sitzungen von Vorständen oder Ausschüssen des Vereins.
10. Kosten für ehrende Maßnahmen.
11. Zuschüsse für Jugendmaßnahmen, wie Jugendreisen, Jugendweihnachtsfeiern, Jugendtanz- und Unterhaltungsveranstaltungen.
12. Kosten für gesellige Veranstaltungen, die die Verbundenheit der Mitglieder stärken.

§ 4 Übungs- und Trainerstundenbedarf

Die Aufstellungen sind zu unterteilen nach:

- a) Übungsleiter
- b) Honorartrainer

Die Aufstellungen zu a und b haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen der Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Sportlehrer/innen.
2. Höhe der lt. vertraglicher Vereinbarung zu zahlenden Entschädigung oder Vergütung
3. Voraussichtliche tätige Stundenzahl

§ 5 Einnahmen aus Spielbetrieb

Diese Einnahmen sind unter Anführung der zu erwartenden Spielveranstaltungen und des Zuschauerschnittes zu kalkulieren. Zu Spielveranstaltungen zählen: Punktspiele, Freundschaftsspiele, Pokalspiele, Vorbereitungsspiele, Turniere, Vergleichskämpfe, Meisterschaften usw. Zu den Einnahmen zählen: Eintrittsgebühren, Nenn-, Start- und Meldegelder

§ 6 Sonstige Einnahmen

Dies sind Einnahmen aus Spenden, Werbemaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen, wie Tanzvergnügen, Festlichkeiten, Tombola.

§ 7 Spartenzusatzbeiträge

Gemäß § 9 Abs. 2 der Vereinssatzung kann der geschäftsführende Vorstand in Übereinstimmung mit den Sparten Zuschläge zur Aufnahmegebühr und zu den Beitragszahlungen in einzelnen Sparten erheben, wenn dies zur haushaltsdeckenden Finanzwirtschaft der jeweiligen Sparte erforderlich ist. Diese Gelder der Sparte müssen gemäß Beschlussfassung der Spartenmitgliederversammlung zweckgebunden eingesetzt werden.

§ 8 Bereitstellung der Haushaltsmittel

1. Sparten können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zur Führung einer eigenen Kasse ermächtigt werden (§ 9 Abs. 2 Vereinssatzung).
2. Sparten mit eigener Kassenführung können:
 - a) die vorgegebenen Haushaltsmittel nach Bedarf in Teilbeträgen von der Hauptkasse erhalten und sie gemäß Haushaltsplan verwenden.
 - b) Einnahmen aus Spielbetrieb (§ 5), sonstige Einnahmen (§ 6) und Spartenzusatzbeiträge (§ 7) gemäß Haushaltsplan verwenden.
3. Entschädigungen und Vergütungen an Honorartrainer und Übungsleiter werden durch die Hauptkasse gezahlt.
4. Sportgroschen, Hallenkosten und sonstige durch Dritte auferlegte Abgaben sind in jedem Falle an die Hauptkasse unter Beifügung einer Abrechnung abzuführen.
5. Sparten, die keine eigene Kassenführung wünschen, und Vorstandsmitglieder erhalten verauslagte allgemeine Kosten gegen Vorlage von Belegmaterial vom Kassenwart des Vereins. Rechnungen sind der Hauptkasse einzureichen, die die Rechnungsbeträge im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsmittel direkt bezahlt.

§ 9 **Rücklagen**

Werden von Sparten Rücklagen für besondere Maßnahmen ausgegliedert, deren Durchführung im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr erfolgt, so sind diese Rücklagen an die Hauptkasse abzuführen. Diese verwaltet die Mittel gesondert und stellt sie der Abteilung auf Anforderung wieder zur Verfügung.

§ 10 **Rechnungsbelegung**

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer Buchführung aufzuzeichnen. Die Grundsätze einer ordentlichen Buchführung gemäß Abgabenordnung (AO) sind einzuhalten.
2. Haupt- und Spartenkasse bedienen sich einer einheitlichen Buchführung und eines einheitlichen Kontenrahmens.
3. Jede Buchführung ist zu belegen. Buchung und Beleg sind mit einer Buchungsnummer zu versehen.
4. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Kassenvorstand und mindestens ein Vorstands-/Spartenvorstandsmitglied abzuzeichnen.
5. Bargeldbestände am Ende des Haushaltsjahres sind noch im Haushaltsjahr auf das Bankkonto einzuzahlen. Sparten ohne eigenes Bankkonto zahlen Bargeldbestände auf ein Konto der Hauptkasse ein.
6. Die Vorstände der Sparten mit eigener Kassenführung haben für das abgelaufene Haushaltsjahr den Spartenkassenbericht aufzustellen. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 3. Januar einzureichen und

- a) dem Vorstand und
- b) der Spartenmitgliederversammlung

zur Genehmigung vorzulegen.

7. Der Vorstand hat für das abgelaufene Haushaltsjahr den Kassenbericht, der Einnahmen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und eine Vermögensaufstellung zu enthalten hat, zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Spartenkassenberichte sind besonders auszuweisen.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung regelt § 20 der Vereinssatzung.
Diese Vorschriften gelten für die Bestellung und Tätigkeit der Spartenkassenprüfer entsprechend.
2. Ferner hat der Vorstand und der Vereinskassenprüfer das Recht, uneingeschränkt und unabhängig voneinander, eine Überprüfung der Spartenkasse und der Belege vorzunehmen.

§ 12 Kontoführung, Kreditaufnahme

1. Bank- und Postscheckkonto-Eröffnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen, der einzelnen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern von Spartenvorständen Kontovollmacht in Form von Einzel- oder Gemeinschaftsvollmacht erteilt. Bei Verfügungsbeträgen **über 3.000,-- Euro** ist eine Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes und eine Unterschrift des Spartenvorstandes erforderlich.
2. Vollmachtänderungen können nur durch den geschäftsführenden Vorstand getätigt werden. Das Ausscheiden bevollmächtigter Personen aus ihrer Vorstandstätigkeit oder aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand zwecks Änderung der Kontrollvollmacht umgehend mitzuteilen.

3. Bank- oder Postscheckkonten sind unter der Bezeichnung:

MTV OERING von 1920 e.V.

zu eröffnen.

Sparten erhalten folgende Zusatzbezeichnungen:

- a) Name der Sparte
- b) Name des/r Kassenwartes/in der Sparte und dessen/ren Anschrift
- c) Name des/r Spartenleiters/in und dessen/ren Anschrift

4. Kreditvereinbarungen können nur über Bankkonten der Hauptkasse vom geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
Kreditinanspruchnahme, auch kurzfristige Überziehungen auf Bankkonten von Sparten sind ausgeschlossen.

§ 13 Verstöße

Verstößt eine Sparte oder eine bevollmächtigte Person gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung, kann der Vorstand nach einmaliger Abmahnung:

- a) der Sparte die eigene Kassenführung entziehen,
- b) Vollmacht entziehen,
- c) einzelnen Personen die weitere Tätigkeit untersagen.

§ 14 Änderung und Beschlussfassung

1. Anträge von Sparten auf Änderung dieser Ordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Über Änderungen hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.
3. Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.1990 in Kraft.

Oering, den 03.02.2014

Vorstehende Änderungen der Finanzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 02.02.2014 beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzender	Andreas Hüttmann
Stellv. Vorsitzender	Thomas Gaus
Kassenwartin	Martina Scholmann

(im Org. gez.)